

Weisung

Fotografieren und Filmaufnahmen im schulischen Kontext

vom 4. Juni 2013

1. Voraussetzung und Zielsetzung

Fotografieren und Filmen im schulischen Kontext ist aufgrund der erleichterten technischen Grundvoraussetzungen, der Verbreitung von Smartphones sowie der rasanten Zunahme an Verbreitungsmöglichkeiten (E-Mail, Internet, Social Medias) zunehmend mit Problemen verbunden. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen sollen vor Missbräuchen durch unfreiwilliges Herstellen oder Verbreiten von Abbildern geschützt werden. Gleichzeitig soll dem Bedürfnis der Eltern, von und für die eigenen Kinder Erinnerungsbilder anzufertigen, angemessen Rechnung getragen werden.

2. Information

- Es gilt allgemein das Recht am eigenen Bild: Bilder von anderen Personen dürfen nicht ohne deren Einwilligung angefertigt oder veröffentlicht werden (gilt auch für Social Medias). Grundsätzlich ist Vorsicht geboten bei Bildern mit möglichem kompromittierendem Inhalt.
- Eltern können der Schule mitteilen, ob durch die Schule angefertigte Bilder veröffentlicht werden dürfen oder nicht.
- Die regelmässige Information der Eltern (schon vor schulischen Anlässen) dient dem Schutz der Kinder und Lehrpersonen.

3. Einschränkungen

- Filmen und Fotografieren innerhalb des Schulhauses und/oder allgemein in Unterrichtssituationen (inklusive Projektunterricht, Sporttag Schultheater) ist Eltern sowie Schülerinnen und Schülern nicht erlaubt bzw. benötigt die Zustimmung der Schulleitung im konkreten Fall.
- Für besondere Anlässe kann die Schule selber Fotos/Filme anfertigen (auch unter Mithilfe von Eltern).
- Bei den übrigen Ritualen ausserhalb des Schulhauses oder Schulfestivitäten ist das Fotografieren und Filmen unter Berücksichtigung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (s. oben) erlaubt.

Primarschulpflege Bülach

Willi Wismer David Hauser
Präsident Sekretär